

Gegen Empfangsbestätigung

Erbacher Familienstiftung
Herrn Burkhard Erbacher
Wilhelm-Reuter-Str. 5
65817 Eppstein

Immissionsschutz

Ihre Ansprechperson:
Frau Speth

Zimmer 156
Telefon: 09371 501-268
Fax: 09371 501-79276
E-Mail: karolina.speth@lra-mil.de

Für Sie erreichbar:
Mo, Di, Do 8:00 bis 16:00 Uhr
Fr 8:00 bis 13:00 Uhr

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: 41 – 8240.121-26/13

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, den 22.11.2013

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen (Werk IV), für die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale bestehend aus 5 Mikrogasturbinen und einem Abhitzeessel sowie die wesentliche Änderung einer Biofilteranlage durch die Fa. Erbacher Familienstiftung, Wilhelm-Reuter-Str. 5, 65817 Eppstein auf den Grundstücken, Fl.Nrn. 3888/1, 3888/2, 3893, 3897 und 3898, Gemarkung Kleinheubach;
hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG**

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung)
1 Kostenrechnung mit Zahlkarte
1 Lageplanausschnitt M 1:1000 mit Eintragungen E.ON Netz GmbH
1 Sicherheitsmerkblatt
1 Merkheft für Baufachleute E.ON netz GmbH
1 „Kabelmerkblatt“ der Deutschen Bahn
1 Empfangsbescheinigung „Kabelmerkblatt“
2 Kabellagepläne der Deutschen Bahn
1 Merkblatt „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ der Deutschen Bahn

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

B e s c h e i d:

I. Auf Antrag der Erbacher Familienstiftung, Wilhelm-Reuter-Str. 5, 65817 Eppstein vertreten durch Herrn Burkhard Erbacher, wird gemäß § 8 a BImSchG der vorzeitige Beginn

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiba Großostheim-Obernburg	Kto.-Nr.: 620 001 834 Kto.-Nr.: 99 988 Kto.-Nr.: 10 006	(BLZ 796 500 00) (BLZ 796 900 00) (BLZ 796 665 48)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88 IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1MIL SWIFT-BIC: GENODEF1OBE Ust-IdNr.: DE 132115042

-
- für die Errichtung der Gebäude der neu geplanten Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen (Werk IV)
 - für die Errichtung der Gebäude der neu geplanten Energiezentrale sowie
 - für die Aufstellung der maschinentechnischen Ausrüstung von Werk IV

auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3888/1, 3888/2, 3893, 3897 und 3898, Gemarkung Kleinheubach zugelassen.

- II. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird wegen der Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe eine Befreiung erteilt.
- III. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst
 - Die Errichtung der Gebäude von Werk IV (Mischturm, Lager- und Produktionshalle, Zug- und LKW-Entladung) (Werk IV)
 - Die Errichtung des Gebäudes der Energiezentrale (BE 500)
 - Die Aufstellung der maschinentechnischen Ausrüstung im Mischturm, der Lager- und Produktionshalle sowie in der Zug- und LKW-Entladung (Werk IV)
- IV. Dieser Zulassung liegen als Bestandteil des Bescheides die Unterlagen zugrunde, welche die Erbacher Familienstiftung mit ihrem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag am 16.08.2013 für dieses Vorhaben auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3888/1, 3888/2, 3893, 3897 und 3898 der Gemarkung Kleinheubach beim Landratsamt Miltenberg vorgelegt hat.
- V. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. **Ausgangszustand**

- 1.1 Vor Errichtung der Anlage sind die Informationen über den Ausgangszustand für diejenigen Bodenbestandteile zu ermitteln (ggf. über Rückstellproben), die durch Errichtung der Anlage für spätere Ermittlungen unzugänglich werden.

2. **Luftreinhaltung**

Energiezentrale

- 2.1 Die Ableitung der Abgase der Mikrogasturbinen und des Abhitzeessels hat über einen gemeinsamen Schornstein mit einer Bauhöhe von 48 m über Grund zu erfolgen.
- 2.2 Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

Betriebsanlagen

- 2.3 Sämtliche Füllvorrichtungen sind mit einer Sicherung gegen Überfüllen zu versehen.
- 2.4 Die Fortluft aus der Getreidereinigung ist einer Staubreinigungseinrichtung zuzuführen. Der Betriebsvolumenstrom darf nicht mehr als 20.000 m³/h betragen.
- 2.5 Die Schüttgossen sind bei Annahme der Rohstoffe abzusaugen. Die abgesaugte Fortluft ist einem Staubfilter oder vergleichbaren Reinigungseinrichtungen zuzuführen. Die so abgereinigte Fortluft ist innerhalb des Gebäudes Zug- und LKW-Entladung in Umluft zu führen. Die Tore zu der Halle mit den Schüttgossen sind während der Entladung der Rohstoffe bzw. während des Schüttvorgangs zu schließen. Die Abgase der LKW sind bei geschlossenen Toren über eine hierfür geeignete Vorrichtung außerhalb der Halle zu führen.
- 2.6 Staubrelevante Einrichtungen innerhalb des Werks IV sind mit geeigneten Staubreinigungseinrichtungen zu versehen. Hierzu zählen insbesondere folgende Einrichtungen:
- Silos mit pneumatischer Befüllung.
 - Fördereinrichtungen (Trogkettenförderer, Elevatoren etc.) und Übergabebereiche.
 - Die Big-Bag/Sackentleerung.
 - Die Linien der Mahlanlagen.
 - Die Silos zur Zwischenlagerung des Extrudermehls.
 - Die Trockneranlagen in den Extruderlinien.
- 2.7 Das Werk IV ist geschlossen auszuführen; staubbeladene Fortluft aus dem Werk IV darf – mit Ausnahme der Fortluft aus der Getreidereinigung – lediglich über das Biofilter geführt werden. Der Betriebsvolumenstrom des Abgases des Biofilters darf nicht mehr als 90.000 m³/h betragen.
- 2.8 Die geruchsbeladene Abluft ist, mit Ausnahme der Verdrängungsluft der Außentanks zur Lagerung von tierischen oder pflanzlichen Flüssigkeiten, über das Biofilter abzuführen. Es sind mindestens folgende Einrichtungen innerhalb des Werks IV abzusaugen und die Fortluft über das Biofilter zu führen:
- Transport zwischen Extruder und Trockner.
 - Hammermühle.
 - Trockner und Kühler.
 - Mühlenlinien.

3. Lärmschutz

- 3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 einzuhalten.
- 3.2 Das Werk IV und die Energiezentrale sind in schalltechnischer Hinsicht dem Stand der Lärminderungstechnik (Nr. 2.5 TA Lärm) entsprechend zu errichten.
- 3.3 Die Beurteilungspegel sämtlicher durch den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Tierfutter (Werk IV) - einschließlich der Energiezentrale, des Biofilters und des Fahrverkehrs auf dem

Betriebsgrundstück - hervorgerufenen Geräusche dürfen an dem nachfolgend aufgeführten Immissionsort die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRW) nicht überschreiten:

Immissionsort	IRW-Anteil tags (06:00 – 22:00 Uhr)	Immissionsrichtwert Anteil nachts (22:00 - 06:00 Uhr)
IO1 Flurstück Nr. 3852	50 dB(A)	35 dB(A)

3.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am Immissionsort IO 1 die folgenden Maximalpegel nicht überschreiten:

tags (06:00-22:00 Uhr): 90 dB(A)
 nachts (22:00 -06:00 Uhr): 65 dB(A).

3.5 Zur Erfüllung der Immissionsschutzanforderungen in III.3.3 und III.3.4 sind beim Betrieb der zu genehmigenden Anlage nachfolgende schalltechnische Ausgangsbedingungen einzuhalten:

- Die Halleninnenpegel dürfen in Bereichen ins Freie abstrahlender Außenhautelemente im Mittel folgende Werte nicht überschreiten:

Hallenbereich	Innenpegel in dB(A)
Zwischenbau	80
Verladegossen	80
Lager	80
Mischturm	85
Technikgebäude Biofilter	85
Energiezentrale	90

- Die Bauschalldämmmaße R_w der einzelnen Außenhautbauteile müssen mindestens die folgenden Werte erreichen:

Bauteil	Bauschalldämmmaß in dB(A)
Dächer, Außenwände Gebäude Mischturm - ohne Nordostfassade Mischturm, Zug- und LKW-Entladung, Lager- und Produktionshalle	35
Außenwände und Dach Energiezentrale	50
Nordostfassade Mischturm	50
Außentüren, Tore, Abwärme-Klappen Dach Mischturm	20

- Bei der Bauausführung der o.a. Bauelemente ist darauf zu achten, dass diese fachgerecht und fugendicht eingebaut werden.

- Geräuschintensive Anlagenteile sind im Gebäudeinneren aufzustellen und ggf. zusätzlich mit einer wirkungsvollen Einhausung zu versehen (z.B. Hammermühle).
- Die Tore und nach außen führende Türen der Produktion sind planmäßig geschlossen zu halten.
- Die Tore der Gossen sind während der Anlieferungen und beim Motorbetrieb geschlossen zu halten.
- Der Abgaskamin der Energiezentrale ist gemäß Eingabeplan bis zur Höhe 40 m zusätzlich zu ummanteln.
- Die Schalleistungspegel direkt ins Freie abstrahlender Geräuschquellen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Schallquelle	Schalleistungspegel L_w in dB(A)
Ausblas Getreidereinigung (Mischturm; Dach, Achse C -5.5)	75
Lüftungsanlage Zuluft (Mischturm, Dach, Achse G-1/2)	75
Abgasanlage Gossen (Absaugung Motorabgas, Außenwand, Höhe 5 m, Achse C-9)	70
Zuluft Energiezentrale (Höhe 7 m, Achse M-6)	70
Abgaskamin Energiezentrale (Mündung 48 m, AchseM-6)	70

- 3.6 Die abgestrahlten Geräusche dürfen nicht tonhaltig (vgl. Anhang A.3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz, vgl. TA Lärm Nr. 7.3) sein. Insbesondere bei der Dimensionierung von eventuell erforderlichen Schalldämpfern ist darauf zu achten, dass die Geräusche nach den Schalldämpfern keine Tonhaltigkeit aufweisen und auch im tieffrequenten Bereich ausreichend schalldämpfende Eigenschaften haben.
- 3.7 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von Luftschall-abstrahlenden Gebäuden- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 3.8 Aggregate mit maßgeblichen tieffrequenten Geräuschanteilen sind schalltechnisch zu untersuchen und ggf. wirksam zu kapseln.
- 3.9 Die unter der Nr. 3.5 angegebenen Bedingungen für die Ausführung von Bauteilen sind beispielhaft. Die Bau-Schalldämmmaße beziehen sich auf den Planungsstand zum Zeitpunkt des Schallschutzgutachtens. Im Rahmen der Ausführungsplanung kann davon abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die schalltechnischen Anforderungen unter Nr. 3.5 dennoch eingehalten werden und der Stand der Lärmreduzierungs-technik gewahrt bleibt.

Kompensationen, d.h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustisch gleichwertige Pegelminderungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sind unter

den genannten Voraussetzungen zulässig, bedürfen aber der Überprüfung durch den Schallschutzgutachter.

- 3.10 Evtl. vorzusehende, im Gutachten Wölfel R0094/004-01 nicht gesondert aufgeführten Öffnungen in den Außenhautelementen sowie Nebenaggregate, die zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht erkenntlich waren, dürfen nicht dazu führen, dass die geforderten Immissionsrichtwert-Anteile überschritten werden.
- 3.11 Es ist eine geschlossene Überdachung des Bahnverladeplatzes B 2 vor der Logistikhalle bis zum Werkstattgebäude zu errichten.
- 3.12 Zwischen Lkw-Verladeplatz Logistik und Friedhof ist ein Erdwall mit einer Höhe von 4,3 m über OK Verladeplatz zu errichten.
- 3.13 An der Nordwestgrenze ist im Anschluss an das Werksgelände bis zum bestehenden Lärmschutzwall eine schalldichte Wandkonstruktion mit einer Mindesthöhe von 3,5 m über Gleis zu errichten.

4. Baurecht

Bedingungen

- 4.1 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn
- dies dem Landratsamt Miltenberg mindestens 1 Woche vor Baubeginn mit dem Formblatt "Baubeginnsanzeige" mitgeteilt worden ist. Die gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn die Bauarbeiten länger als 6 Monate unterbrochen waren (Art. 68 Abs. 5 Nr. 3 BayBO).
 - an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherren und des Entwurfsverfassers enthält, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht ist (Art. 9 Abs. 3 BayBO).
 - dem Landratsamt Miltenberg eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Einmessung des Gebäudes von einem verantwortlichen Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen i.S. des § 20 PrüfVBau oder einem privaten Vermessungsingenieurbüro vorliegt (Art. 68 Abs. 6 BayBO). Zum Nachweis gegenüber dem Landratsamt sind die amtlichen Formulare zu verwenden, die im Internet unter http://www.bauen.bayern.de/bautechnik/svbau/besch_hoehenlage.doc heruntergeladen werden können.
 - die erforderlichen bautechnischen Nachweise (Standicherheit, Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz) erstellt sind (Art. 62 Abs. 1 BayBO). Auf die erforderliche Qualifikation des Nachweisberechtigten wird verwiesen. Bitte beachten Sie hierzu auch die weiteren Erläuterungen unter den "Hinweisen".
 - dem Landratsamt Miltenberg die erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 BayBO vorliegen. Bitte beachten Sie hierzu auch die weiteren Erläuterungen unter den "Hinweisen".
 - dem Landratsamt Miltenberg die geprüfte statische Berechnung und ein geprüfter Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile vorliegt.

-
- dem Landratsamt Miltenberg der von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigte Brandschutznachweis vorliegt (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO).

4.2 Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen, z.B. Bewehrungspläne usw., erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen 2-fach geprüft dem Landratsamt Miltenberg vorliegen.

Auflagen:

4.3 Die geprüfte statische Berechnung, die Auflagen der Prüfberichte und die geprüften Bewehrungspläne sind bei der Ausführung einzuhalten.

4.4 Die Bauüberwachung hinsichtlich der Statik ist durch den beauftragten Prüfsachverständigen durchzuführen und gegenüber dem Landratsamt bescheinigen zu lassen (Art. 77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 13 Abs. 4 PrüfVBau).

4.5 Die Bauüberwachung hinsichtlich des Brandschutzes ist durch den beauftragten Prüfsachverständigen durchzuführen und gegenüber dem Landratsamt bescheinigen zu lassen (Art. 77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 19 Abs. 1 PrüfVBau).

4.6 Für das Bauvorhaben ist die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV - in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten und der Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz nachzuweisen (§ 12 BauVorIV in Verbindung mit Art. 13 BayBO). Die entsprechenden Nachweise sind zu erstellen und vorzuhalten.

5. Stromversorgung

5.1 Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich der 110-kV-Leitung Großheubach – Amorbach der E.ON Netz GmbH (Ltg-Nr. Ü29.0) zw. Mast Nr. 4-5.

Die Bebaubarkeit im Bereich der Leitung richtet sich nach den Normen/VDE-Bestimmungen:

- DIN EN 50341-1 / 03.2002 „Freileitungen über AC 45 kV“
- DIN VDE 0105-100 / 06.00 „Betrieb von elektrischen Anlagen“

Die Baubeschränkungszone ist der Bereich im Umfeld der Leitung, in dem eine Bebauung nur zulässig ist, wenn

- die in DIN EN 50341-1 / 03.2002 unter Abschnitt 5.4 geforderten Mindestabstände eingehalten werden, d.h. die Schutzzone der Leitung gewahrt bleibt,
- sichergestellt ist, dass die Mindestabstände nach DIN VDE 0105-100 / 06.00 unter Abschnitt 6.4.4 „Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile: Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten“ nicht unterschritten werden.

Es sind nachstehende Abstände zur Hochspannungsleitung einzuhalten:

- Mindestabstand zwischen dem geplanten Bauobjekt und den Leiterseilen 5,00 m
- waagrechter Mindestabstand zwischen dem geplanten Bauobjekt und den bei Wind ausgeschwungenen Leiterseilen 5,00 m

-
- | | |
|--|----------------|
| - Mindestabstand zwischen Antennen oder Blitzschutzanlagen und Leiterseilen | 3,00 m |
| - Mindestabstand zwischen Biogasanlagen / Tankstellen und Folienzelten und Leiterseilen | 11,00 m |

Bei der Ermittlung der Abstände ist gem. DIN EN 50341-1 / 03.2002, Abschn. 5.4 zu verfahren. Unter der Leitung ist der größte Durchhang und seitlich der Leitung das Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.

Ferner sind die für den Bau und den späteren Unterhalt erforderlichen Gerüste zu berücksichtigen.

5.2 Niveauperänderungen

Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der E.ON Netz GmbH (ENE), Betriebszentrum Bamberg, Abteilung Leitungen, weder Erdaushub gelagert, noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.

Alle Aufschüttungen, Baggerarbeiten und max. möglichen Arbeitshöhen sind mit der E.ON Netz GmbH vorher abzustimmen.

5.3 Antennen und Blitzschutzanlagen

Antennen- und Blitzschutzanlagen müssen nach den gültigen Bestimmungen (DIN VDE 0855 bzw. 0185) von einem anerkannten Fachmann errichtet werden.

5.4 Gehölzpflanzung

Die Höhe von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Baubeschränkungszone ist so zu begrenzen, dass der erforderliche Mindestabstand zur Leitung bei allen Betriebszuständen eingehalten wird.

5.5 Kraneinsatz

Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o.ä.) ist in jedem Fall, mindestens 1 Monat vor Baubeginn mit der E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Leitungen, abzustimmen.

Der Kranstandort ist maßstäblich in einem Lageplan einzuzeichnen.

Ein Krandanblatt (Auslegerhöhe, Auslegerlänge usw.) ist dem Antrag beizufügen.

Die $\pm 0,00$ Ebene des Kranstandortes über NN ist anzugeben.

6. **Arbeitsschutz**

6.1 Die Höhe der Brüstung, z.B. im Bereich Neubau Mischturm, 3., 4., 5., 6. Obergeschoss, muss gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ bei einer Absturzhöhe von mehr als 12m mindestens 1,1m betragen ($\neq 1m$).

6.2 Arbeitsplätze (> 2h Gesamtaufenthalt am Tag) müssen ausreichend Tageslicht erhalten.

Die Anforderung nach ausreichendem Tageslicht wird erfüllt, wenn in Arbeitsräumen

- am Arbeitsplatz ein Tageslichtquotient größer als 2 %, bei Dachoberlichtern größer als 4 % erreicht wird oder
- mindestens ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht ca. 1:8

Rohbaumaße), eingehalten ist. Die Einrichtung fensternaher Arbeitsplätze ist zu bevorzugen.

- 6.3 Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist. Die Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ regelt unter Punkt 8 unter welchen Bedingungen eine Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege erforderlich ist. Sofern diese Bedingungen vorliegen, sind der erste und gegebenenfalls der vorhandene zweite Fluchtweg mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten.
- 6.4 Die Türen im Verlauf von Rettungswegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen jederzeit leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen. Verschießbare Notausgangstüren sind mit Panikverschlüssen oder mit baurechtlich zugelassenen elektrischen Verriegelungssystemen auszustatten. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.
- 6.5 Für die Kennzeichnung der Rettungswege, Notausgangstüren und Türen im Verlauf von Rettungswegen sind die Rettungswegzeichen nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu verwenden. Die Rettungswegzeichen sind im Verlauf des Rettungswegs an geeigneter Stelle innerhalb der Erkennungsweite anzubringen.
- 6.6 Gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe und Stäube müssen an den Entstehungsstellen so abgesaugt werden, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Die zulässigen Grenzwerte (Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW-Werte), Staubgrenzwerte, etc.) dürfen nicht überschritten werden.
- 6.7 Die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument ist den geänderten Gegebenheiten anzupassen.
- 6.8 Gemäß §3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind für die neuen Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen) entsprechend der jeweiligen Beanspruchung insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.
- 6.9 Für Arbeiten auf dem Dach ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und entsprechende Maßnahmen für die Sicherheit der Beschäftigten festzulegen und umzusetzen. Hinweise zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und mögliche Maßnahmen können der technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 'Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen' entnommen werden. Eine Betriebsanweisung für diese Tätigkeit ist zu erstellen.
- 6.10 Gemäß Anhang 4 der Betriebssicherheitsverordnung ist vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten zu überprüfen. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind aufrechtzuerhalten. Grundlagen hinsichtlich dieser Prüfung sind in der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 dargelegt.

Die Überprüfung ist von einer „Zugelassene Überwachungsstelle“ (ZÜS) oder einer befähigten Person nach TRBS 1203 „Technische Regeln für Betriebssicherheit - Befähigte Personen“ durchzuführen, die über entsprechende Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. Die Anforderungen zu dieser speziellen Prüfung sind in der TRBS näher beschrieben.

Hinweise:

Gemäß den Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung (LV 35) sind Arbeitsplätze i.S. des Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten.

Hierzu gehören abweichend von den LASI-Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung (LV 40) auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken nur kurzzeitig betreten werden müssen!

- 6.11 Die Arbeitsmittel in den staubexplosionsgefährdeten Bereichen, die eigene Zündquellen aufweisen können (Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG = Überwachungsbedürftige Anlagen) sind durch eine "Befähigte Person" (früher: Sachkundiger) oder eine "Zugelassene Überwachungsstelle" (früher: Sachverständiger) hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

Hinweise:

Überwachungsbedürftige Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen müssen

- vor Inbetriebnahme (§14 BetrSichV) und
- wiederkehrend (§15 BetrSichV)

durch eine "Befähigte Person" (vgl. Nr. 3.1 TRBS 1203 "Befähigte Personen") oder durch eine "Zugelassene Überwachungsstelle" hinsichtlich ihres sicheren Zustandes geprüft werden.

Der Betreiber muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung oder sicherheitstechnischen Bewertung die Prüffristen für Geräte und Einrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen festlegen (§15 Abs. 1 BetrSichV).

Die maximale Zeitspanne für die wiederkehrende Prüfung beträgt 3 Jahre (§15 Abs. 15 BetrSichV).

Der Arbeitgeber/Betreiber legt fest, wer für die überwachungsbedürftige Anlage in explosionsgefährdeten Bereichen die Prüfungen als Befähigte Person (eigene oder fremde Befähigte Person) durchführt und beauftragt die Befähigten Person mit der Prüfung. Die erforderliche Qualifikation von Befähigten Personen ist in der TRBS 1203 beschrieben.

- 6.12 Es ist zu beurteilen welche Maßnahmen innerhalb der Gesamtanlage zur Verhinderung einer Explosionsübertragung (explosionstechnische Entkopplung) notwendig sind. Das Ergebnis ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

- 6.13 An den Zugängen explosionsgefährdeter Bereiche sind folgende Warn- und Verbotsschilder dauerhaft und gut sichtbar anzubringen:



W021: Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre



P06: Zutritt für Unbefugte verboten



P02: Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

7 Veterinärrecht

7.1 Gemäß VO (EG) 142/2011 Anhang IX Kap. III Abschn. 1 müssen Anlagen und Einrichtungen zur Lagerung von Folgeprodukten u.a. mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

7.1.1 Die Anlage muss

- a) über einen überdachten Ort für die Annahme und den Versand der Folgeprodukte verfügen, sofern diese nicht
 - mittels Installationen ausgeleitet werden, durch die eine Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier ausgeschlossen ist, wie etwa geschlossene Rohre für flüssige Produkte, oder
 - verpackt, zum Beispiel in Bigbags, oder in abgedeckten, lecksicheren Containern oder Transportmitteln angeliefert werden
- b) so konzipiert sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist. Die Fußböden müssen so beschaffen sein, dass Flüssigkeiten leicht abfließen können;
- c) über genügend Toiletten, Umkleieräume und Waschbecken für das Personal verfügen;
- d) über geeignete Vorkehrungen zum Schutz vor Schädlingen wie Insekten, Nagern und Vögeln verfügen.

7.1.2 Die Anlage muss über geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Container oder Behälter verfügen, in denen die Folgeprodukte angeliefert werden, und der Fahrzeuge, ausgenommen Schiffe, in denen sie befördert werden.

7.1.3 Die Folgeprodukte sind bis zu ihrer Weitersendung ordnungsgemäß zu lagern.

8. Luftverkehr

8.1 Da eine Eintragung als Hindernis in die militärische Tiefflugkarte erforderlich ist, sind rechtzeitig vor Baubeginn dem Kommando Unterstützungsverbände Luftwaffe/Grp I-Dez. C, Postfach 90 61 10, 51127 Köln (E-Mail: KdoUStgVbdeLwGrpIDezc@bundeswehr.org) alle endgültigen Daten, wie Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe üNN, ggf. Art der Kennzeichnung und Datum der geplanten Fertigstellung anzuzeigen.

9. Belange der Deutschen Bahn

9.1 Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Deutschen Bahn AG ist auf Dauer sicher auszuschließen. Das Eisenbahnbetriebsgelände darf in keinem Fall betreten werden.

9.2 3 Wochen vor Baubeginn ist Herr Roland Sommer, Tel. 0171/567705, DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Instandhaltung Fahrbahn I.N-RNI-WFB-I(IF), Brückenstraße 46, 63897 Miltenberg zu benachrichtigen und mit diesem die Sicherung der Bauarbeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durchzusprechen und abzustimmen.

9.3 Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8

Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist, mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG zum Baugesuch, bei Herrn Roland Sommer, Tel. 0171/567705, DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Instandhaltung Fahrbahn I.N-RNI-WFB-I(IF), Brückenstraße 46, 63897 Miltenberg einzureichen.

Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

- 9.4 Lagerungen von Baumaschinen, Baugeräten und Lastzügen, sowie von Erdaushub und Baumaterialien entlang der Bahnlinie sind so vorzunehmen, dass sie unter keinen Umständen in den Gefahrenbereich der Gleise (durch Verwehungen bzw. Ausschwenkungen) gelangen. Dreh- und Hubbegrenzung sind zu berücksichtigen.
- 9.5 Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
- 9.6 Für die Einhaltung des Abstandes "Schienenweg – Straße" ist die Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) und das UIC Merkblatt 777-1 zu beachten.
- 9.7 Bei der Errichtung von Bauwerken ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen nach Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) nicht auf Bahngrund verlagert werden.
- 9.8 Der Einflussbereich der Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) darf nicht beeinträchtigt werden. Der Stützbereich ist definiert in der DB-Richtlinie 836.2001 „Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke – Einwirkungen und Widerstände“ in Verbindung mit der DB-Richtlinie 800.0130, Anhang 2, „Netzinfrastruktur Technik entwerfen; Streckenquerschnitte auf Erdkörpern, Ermittlung des Schotterfußpunktes“.
- 9.9 Bahndämme dürfen nicht ab- oder untergraben werden, auch nicht in geradliniger Fortsetzung der gedachten Linie des Dammes unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche.
- 9.10 Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasser-anreicherungen im Bahnkörper auftreten.
- 9.11 Beleuchtungen und Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist.

-
- 9.12 Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine der Deutschen Bahn dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden. Anfallende Kosten einer Neuvermarkung gehen zu Lasten des Verursachers.
- 9.13 Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal, usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.
- 9.14 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- 9.15 Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind ausgeschlossen. Alle Immissionen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen sind entschädigungslos hinzunehmen. Die Westfrankenbahn haftet nicht für die Schäden ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen, die von den Anlagen der Eisenbahn und durch den gewöhnlichen Betrieb (Erschütterungen, Lärm, Emissionen, Funkenflug bei Dampflokbetrieb und dergleichen) entstehen.
- 9.16 Ein von einem für Bahntechnik anerkannten Sachverständigen geprüften Nachweis, dass durch die Energieversorgung keine Rückwirkungen auf die Kabelinfrastruktur der Westfrankenbahn für Leit- und Sicherungstechnik, Telekommunikation und Strom-versorgung entstehen können, ist rechtzeitig vor Baubeginn Herrn Werner Schmidt, Tel. 0160/97202583, DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Westfrankenbahn, Brückenstraße 46, 63897 Miltenberg vorzubringen. Ohne den unterzeichneten Nachweis darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- 9.17 Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, Ausführung und dem Betrieb des angestrebten Betriebes abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, haftet der Bauwerber bzw. Bauherr. Er haftet auch für das Verschulden seiner Gehilfen und derjenigen Personen, denen er sich zur Verrichtung oder Erfüllung bedient.
- 9.18 Durch die vorgelegte Baumaßnahme sind folgende Sparten der Deutschen Bahn AG betroffen:

Telekommunikationsanlagen und -leitungen der DB Netz AG:

Der betroffene Bereich enthält Fernmeldekabel und Telekommunikationsanlagen der DB Netz AG. Die Lage der Systeme kann den beigefügten Kabellageplänen entnommen werden.

Der gewöhnliche Betrieb dieser Kabelanlagen einschließlich der Maßnahmen zu Wartung, Entstörung und Instandhaltung darf keinesfalls behindert oder beeinträchtigt werden. Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen. Eine örtliche Kabeleinweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH ist vor Baubeginn zwingend durchzuführen. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren. Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche

Kabeleinweisung schriftlich anzumelden (mindestens 7 Arbeitstage vorher). Ansprechpartner für die Kabeleinweisung bitten wir bei Herrn Norbert Rathay, Tel.: 0911/219-371, DB Kommunikationstechnik GmbH, Südwestpark 60, 90449 Nürnberg zu erfragen. Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und die Verpflichtungserklärung liegen den Schreibern bei. Die Empfangs-/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an die DB Kommunikationstechnik GmbH zurückzusenden. Ohne die unterzeichnete Empfangs-/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Anträge für Maßnahmen an Fernmeldekabeln und Telekommunikationsanlagen sind grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu stellen. Zur Einleitung der Vorarbeiten, welche unter Umständen mehrere Monate dauern können, wird deren baldige Beauftragung empfohlen. Diese Zustimmung ist ausschließlich bis zum 01.03.2014 befristet. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Zustimmung erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches. Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, ist die DB Kommunikationstechnik GmbH umgehend zu informieren. Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Nach Abschluss des Verfahrens sind sie entsprechend der geltenden Vorschriften zu bewahren bzw. zu vernichten. Zu weiteren detaillierten Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Norbert Rathay, Tel. 0911/219-3761, DB Kommunikationstechnik GmbH, Südwestpark 60, 90449 Nürnberg.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu bereits ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns kann jederzeit widerrufen werden.

Die Erbacher Familienstiftung hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.
Die Auslagen betragen €.

Gründe:

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16.08.2013 beantragt die Erbacher Familienstiftung, Wilhelm-Reuter-Straße 5, 65817 Eppstein auf dem Betriebsgelände Industriegebiet Süd, Kleinheubach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Roststoffen mit einer Kapazität von t/a (Werk IV), für die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale bestehend aus 5 Mikrogasturbinen und einem Abhitzeessel sowie die wesentliche Änderung einer Biofilteranlage.

Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Gebäude von Werk IV und der Energiezentrale sowie für die Aufstellung der maschinentechnischen Ausrüstung von Werk IV gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

- Gemeinde Kleinheubach
- Stadt Miltenberg
- Markt Großheubach
- Bauaufsichtsbehörde
- Kreisbrandrat
- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Veterinäramt
- untere Naturschutzbehörde
- Regierung von Oberbayern, Futtermittelüberwachung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt
- Abwasserzweckverband Main-Mud
- Stromversorger E.ON Netz GmbH
- Deutsche Bahn AG
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Kompetenzzentrum Baumanagement München der Wehrverwaltung
- Umweltschutzingenieur im Hause zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und Anlagensicherheit
- Umweltschutzingenieur im Hause zu den Fragen des staatlichen Abfallrechts
- auf Wunsch des Antragstellers wurde außerdem die katholische Pfarrgemeinde Kleinheubach nach Art. 13 BayVwVfG beteiligt

Gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) wurden von der Müller BBM GmbH Gutachten zu den Belangen der Luftreinhaltung, der Schornsteinhöhe (Energiezentrale) und der Schornsteinhöhe (Biofilter), zur Anlagensicherheit, zur Prüfung der Anwendung der Störfallverordnung und zur Energieeffizienz erstellt. Durch die Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH (BUB) wurde ein Sachverständigengutachten zum Geruch mit Ausbreitungsberechnung und Immissionsprognose und durch Wölfel Beratende Ingenieure GmbH + Co.KG eine Schallimmissionsprognose zum geplanten Anlagenbetrieb erstellt. Die Gutachten wurden den Antragsunterlagen beigelegt.

Des Weiteren sind Bestandteil der Antragsunterlagen das von der Müller BBM GmbH erstellte Explosionsschutzdokument sowie der ebenfalls von der Müller BBM GmbH verfasste Bericht zur

allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG.

Zu den Fragen des Brandschutzes wurde vom Sachverständigenbüro für Brandschutz Martin Engel, Rothenberg ein Brandschutzkonzept erstellt. Der Brandschutz wird vor Baubeginn von einem zugelassenen Prüfbüro geprüft. Im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises wird nochmals der Kreisbrandrat beteiligt. Die Ergebnisse dieses Prüfberichtes sind bindend. Die Verantwortung geht damit entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) auf den Ersteller des Brandschutznachweises und den Prüffingenieur über (Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayBO).

Das Vorhaben wurde am 21.08.2013 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain) und im digitalen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 28.08.2013 bis einschließlich 27.09.2013 öffentlich aus. Die Einwendungsfrist lief bis 11.10.2013. Einwendungen wurden keine erhoben. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Miltenberg ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Das Genehmigungserfordernis für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus den §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 7.34.1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Es handelt sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Einzelfallprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV, § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG (allgemeine Vorprüfung) anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Genehmigungsbehörde soll unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 8a BImSchG in einem Verfahren zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die drei kumulativen Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG liegen vor.

Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin kann gerechnet werden (§ 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Nach den vorgelegten Unterlagen ist nicht damit zu rechnen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hat. Die beteiligten Fachbehörden bzw. Stellen haben keine Bedenken gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns geäußert.

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass ein berechtigtes Interesse am beantragten vorzeitigen Beginn besteht (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Durch die zeitliche Verknüpfung der verschiedenen Teilleistungen (z.B. Baukörper, Maschinenteknik) ist die Einhaltung eines vorgegebenen Terminplans zwingend notwendig.

Die Antragstellerin hat sich gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG in ihrem Antrag am 16.08.2013 verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt werde, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Der vorzeitige Beginn wird damit im beantragten Umfang zugelassen. Die Nebenbestimmungen in Ziffer V dieses Bescheides sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Errichtung der Anlagenteile sicherzustellen.

Luftreinhaltung

Für den Bereich Luftreinhaltung wurde von Müller-BBM Niederlassung Berlin ein Gutachten (Bericht Nr. M108196/02) vorgelegt. Des Weiteren wurden von Müller-BBM Schornsteinhöhenberechnungen für die Energiezentrale Werk IV und das Bio-Filter durchgeführt. Außerdem hat die Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH (BUB) ein Geruchsgutachten erstellt.

Die Silos, Mahlanlagen und Fördereinrichtungen, Trocknung und Big-Bag-Sackentleerung sind mit Filtereinrichtungen versehen. Staubemissionen wurden vom Gutachter beispielhaft für die Silos quantifiziert. Nach der Beurteilung des Gutachters sind keine relevanten Staubemissionen zu erwarten.

Die Schüttgossen sollen eingehaust und abgesaugt werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind keine beurteilungserheblichen Staubemissionen zu erwarten.

Die Getreidereinigungsanlage soll abgesaugt und über eine Entstaubungsanlage abgereinigt werden. Die Abluftableitung soll durch einen Ausblas mit D=30 cm in 40 m Höhe erfolgen. Die Reinigungsleistung der Getreidereinigungsanlage soll betragen. Bei der vorgesehenen Durchsatzleistung von Getreide pro Jahr errechnet sich daraus im Mittel eine Betriebs- bzw. Emissionsstunde.

Im Gutachten zur Luftreinhaltung erfolgte eine Ermittlung der Emissionen und Prüfung der Erfordernis der Ermittlung von Immissionskenngrößen. Ergebnis des Gutachtens ist, dass eine Ermittlung von Immissionskenngrößen nicht erforderlich ist und der Anlagenbetrieb den allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.2.3. TA Luft sowie den speziellen Anforderungen nach 5.4.7.4.1 TA Luft entspricht.

Nach der Schornsteinhöhenberechnung nach Nr. 5.5 TA Luft durch Müller-BBM beträgt die auf ganze Meter gerundete erforderliche Schornsteinbauhöhe für die Ableitung der Abgase aus der geplanten Energiezentrale 48 m über Grund. In den Antragsunterlagen ist ein 48 m hoher Kamin vorgesehen.

Lärmschutz

Im rechtsgültigen Bebauungsplan „Industriegebiet Süd II“ sind für das Planungsgebiet Geräuschemissionskontingente festgelegt.

Für den Bereich Lärmschutz wurde eine Schallimmissionsprognose zum geplanten Anlagenbetrieb, Betriebserweiterung der Josera GmbH & Co. KG Neubau Werk 4 im Industriegebiet Süd II, Kleinheubach, Wölfel, Berichts-Nr. R0094/004-01 (02.08.2013) erstellt.

Im Gutachten wurde die Einhaltung der Emissionskontingente überprüft.

Die wesentlichen Anlagenteile im Hinblick auf den Lärmschutz sind der 40 m hohe Mischturm, die 15 m hohe Lagerhalle, die Anlieferhalle für Bahn- und LKW-Andienung mit Gossentladung sowie die neue Energiezentrale.

Vom Gutachter wurde eine detaillierte Prognose nach TA Lärm nach Nr. A.2.3.1 Abs. 3 mit A-bewerteten Schallpegeln durchgeführt.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden im Gutachten untersucht:

IO 1 Flurstück Nr. 3852 , Im Steiner 22 (Wohnhaus Grill) Schutzanspruch MI

IO 2 Flurstück Nr. 3870/6, Am Alten Turnplatz 7 b; Schutzanspruch MI

IO 3 Flurstück Nr. 4090/3, Pfarrer-Frömel-Ring 51; Schutzanspruch WA

IO 4 Flurstück Nr. 4255, Landw. Anwesen Rüdener Straße 1; Schutzanspruch MI

IO 5 Flurstück Nr. 4426, Wohnhaus Altstadtweg 29 (Klärwerk); Schutzanspruch MI

IO 6 Flurstück Nr. 3905, Friedhof Kleinheubacher Straße MI, tagsüber.

Für den Immissionsort Friedhof wurde nur die Tagzeit untersucht und ein Beurteilungspegel von 51,2 dB(A) ermittelt. Damit wird am Friedhof der Immissionsrichtwert für Mischgebiet tagsüber um mehr als 6 dB(A) unterschritten.

Unter Berücksichtigung der im Gutachten zugrunde gelegten Ausgangsbedingungen, liegen nach dem Ergebnis des Gutachters die für den Betrieb des Werkes IV, einschließlich Energiezentrale, prognostizierten Beurteilungspegel an den kritischen Immissionsorten 1 bis 6 während der Tag- und Nachtzeit um mehr als 10 dB(A) unter den insgesamt zulässigen Immissionsrichtwerten.

Unzulässig hohe Maximalpegel sind am nächstgelegenen Wohnhaus (Flurstück Nr. 3852) ebenfalls nicht zu erwarten.

Nach den vorliegenden Berechnungen ist der Immissionsort IO1 der maßgebliche Immissionsort. Unter der Voraussetzung, dass die Immissionsrichtwerte am Immissionsort IO 1 eingehalten sind, ist, auf der Grundlage des Gutachtens, eine Einhaltung der Richtwerte für die Immissionsorte IO2 bis einschließlich IO6 zu erwarten. Insofern wird auf die Festsetzung entsprechender Richtwerte für diese Gebiete verzichtet.

Im Gutachten wurden verbindliche Betriebsvoraussetzungen ermittelt, die in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind und deren Einhaltung laut Gutachten nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. zu belegen ist. Außerdem ist die Wirksamkeit getroffener Maßnahmen prüffähig nachzuweisen.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht:

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans wegen der Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe konnte erteilt werden, da hierdurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Einer geordneten städtebaulichen Entwicklung läuft die Befreiung nicht zuwider, das planerische Grundkonzept bleibt gewahrt. Die Abweichung ist auch städtebaulich vertretbar. Durch die Befreiung werden keine nachbarschützenden Vorschriften verletzt. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Brandschutz

Hinsichtlich des Brandschutzes wurde ein Brandschutznachweis erstellt, welcher vor Baubeginn von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen ist. Die Ergebnisse dieses Prüfberichts sind bindend. Die Verantwortung geht damit entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) auf den Ersteller des Brandschutznachweises und den Prüfsachverständigen über (Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayBO).

Wasserrecht

Die Bauwasserhaltung und die Tekturplanung in Bezug auf die anzusetzenden Entwässerungsflächen unterliegen gesonderten Erlaubnisverfahren nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes, die von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG nicht erfasst werden.

Die Auflagen sowie der Vorbehalt des Widerrufs und weiterer Auflagen beruhen auf § 8a Abs. 2 Satz 1 und 2 BImSchG.

Auf die Stellung einer Sicherheitsleistung im Sinne des § 8a Abs. 2 Satz 3 BImSchG wird verzichtet.

4. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.1 und beinhaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr für den vorzeitigen Beginn (.....). Gemäß dem dem Landratsamt vorliegenden Auditbericht vom 15.07.2011 ist die Firma Josera GmbH & Co.KG validiert nach EMAS III. Eine Ermäßigung von 30 % für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr entsprechend der Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.4 wurde daher berücksichtigt

Die Gebühr beinhaltet außerdem die Baugenehmigungsgebühr für die Errichtung der Gebäude von Werk IV (Mischturm, Lager- und Produktionshalle, Zug- und LKW-Entladung) (Werk IV) und die Errichtung des Gebäudes der Energiezentrale (BE 500). Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.5 i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 erhöht sich die Genehmigungsgebühr um die auf 75 % geminderte sonst erforderliche baurechtliche Genehmigungsgebühr nach Tarif-Nr. 2.I.1 Tarifstellen 1.24.1.1.1 (Bauplanungsrecht) und 1.24.1.2.2.2 (Bauordnungsrecht).

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr außerdem um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € zu erhöhen. Zu den Fragen des Naturschutzes, des Wasserrechts, des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung wurden jeweils Stellungnahmen erstellt. Diese wurden im Bereich Naturschutz und Wasserrecht mit der Mindestgebühr, im Bereich des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung mit dem benötigten Zeitaufwand berücksichtigt.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Baugenehmigungsgebühr:

Baukosten: EUR

Genehmigungsgebühr: EUR

- Bauplanungsrecht: EUR (2.I.1/1.24.1.1.1 – 1 ‰)
- Bauordnungsrecht: EUR (2.I.1/1.24.1.2.2.2. – 2 ‰)
- Befreiungsgebühr: EUR

..... EUR

Davon 75 % €

+ Stellungnahme Naturschutz €
+ Stellungnahme Wasserrecht €
+ Stellungnahme Lärm (8 Std. x 56,93 €) €
+ Stellungnahme Luftreinhaltung (7 Std. x 56,93) €
+ immissionsschutzr. Genehmigungsgeb.	<u>..... €</u>
	<u>..... €</u>

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt v. 11.09.2013 €
- Veröffentlichung im Amtsblatt am 21.08.2013 €
- Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.10.2013 €
 GESAMT	 <u>..... €</u> <u>..... €</u>

Hinweise

1. Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger. Private Rechte Dritter werden von der Genehmigung nicht berührt.
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

Anforderungen an den Baulärm:

4. Während des Baubetriebes sind die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 und die Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 zu beachten.

Baurecht:

5. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise). Ihr Entwurfsverfasser ist befugt, diese Nachweise zu erstellen, sofern er für die nachfolgenden Teilbereiche die dortigen Voraussetzungen erfüllt (Art. 62 Abs. 1 BayBO).

Ihr Gebäude gehört zur Gebäudeklasse 5 im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO. Die Standsicherheit ist durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen (Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO). Der Personenkreis der Prüfsachverständigen ist in der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) festgelegt. Das Landratsamt teilt Ihnen auf Wunsch gerne die in Frage kommenden Personen und Institutionen

mit.

Der Brandschutznachweis ist von einem Prüfsachverständigen zu bescheinigen (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 BayBO). Der Personenkreis der Prüfsachverständigen ist in der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) festgelegt. Das Landratsamt teilt Ihnen auf Wunsch gerne die in Frage kommenden Personen und Institutionen mit.

6. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt mindestens zwei Wochen vorher mit Formblatt schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO). Mit dieser Anzeige ist
 - die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO) und
 - die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO).
7. Baugenehmigungen, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO). Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten (Art 54 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren (Art. 77 Abs. 5 BayBO).
8. Für das Bauvorhaben sind die erforderlichen Stellplätze gemäß der Anlage zu der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) zu berechnen und nachzuweisen. Nach Ihren Angaben werden im neuen Werk Mitarbeiter tätig sein. Die nach GaStellV erforderliche Anzahl an Stellplätzen von Stellplätzen sind auf einer Planvorlage, die die Stellplätze darstellt, farblich zu markieren.

Stromversorgung

9. Für die Richtigkeit des eingetragenen Leitungsverlaufs im Lageplan besteht keine Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur.
10. Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das „Sicherheitsmerkblatt“ und „Merkheft für Baufachleute“ enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.
11. Die Dachhaut von Gebäuden innerhalb der Baubeschränkungszone muss in harter Bedachung nach DIN 4102, Teil 7, ausgeführt werden.

Belange der Deutschen Bahn

-
12. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden können. Eine Überplanung der planfestgestellten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist grundsätzlich rechtswidrig. Die Planungshoheit für diese Betriebsanlagen der Eisenbahn liegt ausschließlich beim Eisenbahn-Bundesamt; in jedem Fall ist damit die betreffende Fläche sowohl formell als auch materiell von den Festsetzungen eines gemeindlichen Bauleitplanes freigestellt. Ein Wechsel der Planungshoheit kann nur durch eine förmliche Freistellungserklärung seitens des Eisenbahn-Bundesamtes, auf Antrag der Deutschen Bahn, nach vorheriger abgeschlossener Machbarkeitsprüfung, erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Ott
Regierungsrätin

In Ausfertigung:

1. Markt Kleinheubach - gegen Empfangsbekanntnis -
Herrn Geutner
Friedenstraße 2
63924 Kleinheubach

zum Az.: 1483/2013

In Abdruck:

2. Sachgebiet 51 - per E-Mail -
Frau Weber / Frau Leinfelder
im Hause

zum Az.: 51-602-STSG-44-2013-1
3. Sachgebiet 31 - per E-Mail -
Herrn Kreisbrandrat Lebold
im Hause
4. Abwasserzweckverband Main-Mud - per E-Mail -
Altstadtweg 31
63897 Miltenberg

zum Az.: XI/Wei/04
5. Stadt Miltenberg - per E-Mail -
Engelplatz 69
63897 Miltenberg

zum Az.: 51/602/1
6. Markt Großheubach
Rathausstr. 9
63920 Großheubach

zum Az.: I.3-172
7. Sachbereich 421 - per E-Mail -
- Wasserrecht und Bodenschutz -
im Hause

zum Az.: 421-6400.13
8. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg - per E-Mail -
Cornelienstraße 1
63739 Aschaffenburg

zum Az.: 2-8721-MIL132-8988/2013

-
9. Sachgebiet 32 - per E-Mail -
- Veterinäramt -
Fährweg 35
63897 Miltenberg

zum Az.: 32-6024.531
10. Regierung von Unterfranken - per E-Mail -
Gewerbeaufsichtsamt
Herrn Trani
Georg-Eydel-Str. 13
97082 Würzburg

zum Az.: 4036.1-2013/tn
11. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - per E-Mail -
Ringstraße 51
97753 Karlstadt

zum Az.: BLL-8720
12. Sachbereich 422 - per E-Mail -
- untere Naturschutzbehörde -
im Hause

zum Az.:422-1747.2
13. Regierung von Oberbayern - per E-Mail -
- Futtermittelüberwachung Bayern -
Maximilianstraße 39
80538 München

zum Az.: 56-2660-2638-13
14. E.ON Netz GmbH - per E-Mail -
Herrn Seelmann
Luitpoldstr. 51
96052 Bamberg

zum Az.: NE-TDLS KS ID 13676
15. DB Immobilien - per E-Mail -
Region Süd
Herrn Kotyczka
Barthstraße 12
80339 München

zum Az.: FRI-S-L(A) Ko TÖB-MÜ-13-5082

16. Kompetenzzentrum Baumanagement München - per E-Mail -
Dachauer Straße 128
80632 München

zum Az.: Referat K2-Süd2_T_790_13_a(711/2013)

17. Kath. Pfarramt
Hauptstraße 27
63924 Kleinheubach

18. Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

19. Sachbereich 411
zum Akt Überwachung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Miltenberg, den 22.11.2013
Landratsamt Miltenberg

Ott
Regierungsrätin